

Er erstattet hierüber einen summarischen Bericht an den General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe.

§. 4.

Art und Weise Cassation gegen Urtheile in Criminal- und Polizey-Sachen nachzusuchen.

Art. 373 (der Cr.-Pr.-D.) Der Verurtheilte hat drey freye Tage nach demjenigen, da ihm sein Urtheil gesprochen wurde, um auf der Gerichts-Kanzelley zu erklären, daß er das Cassations-Gesuch einlege.

In derselben Frist kann der General-Procurator auf der Kanzelley erklären, daß er auf Cassation des Urtheils antrage.

Dem Privat-Kläger ist gleichfalls diese Frist gestattet; sein Cassations-Gesuch muß sich gleichwohl auf diejenigen Bestimmungen des Urtheils beschränken, die sein Privat Interesse zum Gegenstande haben.

Während dieser drey Tage, und, wenn inzwischen das Cassations-Mittel ergriffen worden ist, bis zum Empfang des bey dem Cassations-Hofe erfolgten Erkenntnisses bleibt die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, das der Assisen-Hof erlassen hatte. *)

Von der Nichtigkeit des Verfahrens und des Urtheils.

Art. 407. Die Urtheile, welche bey höhern Gerichtshöfen oder bey untergeordneten Gerichten in Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sachen in letzter Instanz ergangen sind, können so wie die Instruction des Processes und das ganze Verfahren, das ihnen vorhergegangen, in folgenden Fällen und auf einen nach dem hierunten festzustellenden Unterschied dawider eingelegten Recurs für ungültig erklärt werden.

*) Man sehe über diesen und die folgenden Artikel Bourguignons Commentar über das Criminal-Gesetzbuch.

Nro. 1. Criminal-Sachen.

Art. 408. Ist wider den Angeklagten ein Verdammungs-Urtheil ergangen, und sind entweder in dem Urtheile des kaiserl. Gerichtshofes, wodurch die Sache an einen Assisen-Hof verwiesen wurde, oder in der Instruction des Prozesses und dem Verfahren, welches vor dem Assisen-Hofe Statt hatte, oder in dem Verdammungs-Urtheile selbst einige von den Förmlichkeiten, welche das gegenwärtige Gesetzbuch bey Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, verlegt oder ausgelassen worden, so zieht diese Auslassung oder Verletzung, in so fern der Verurtheilte oder das öffentliche Ministerium sich hierüber beschwert, die Nichtigkeit des Verdammungs-Urtheils und des vorhergehenden Verfahrens von dem ältesten Acte, der nichtig war, anzurechnen, nach sich.

Eine gleiche Bewandniß hat es so wohl in den Fällen, wo die Sache zur Erkenntniß des Gerichtes, das hierüber entschieden hat, nicht gehörte, als da, wo man unterlassen oder sich geweigert hat, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des öffentlichen Ministeriums zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechtes zum Zwecke hatten, sollte auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf die Unterlassung der Form gesetzt seyn, deren Beobachtung der G.genstand der Bitte oder des Antrags gewesen.

Art. 411. Ist die in dem Urtheile wider den Angeklagten verhängte Strafe eben diejenige, welche in dem auf das Verbrechen wirklich anwendbaren Gesetze enthalten ist, so kann das öffentliche Ministerium so wenig als der Angeklagte auf Vernichtung des Urtheils unter dem Vorwande antragen, daß im Anführen der Worte des Gesetzes ein Irrthum untergelaufen sey.

Nro. 2. Correctionnel, und Polizey-Sachen.

Art. 413. In Correctionnel- und Polizey-Sachen sind die im 408. Artikel ausgedruckten Rechtsmittel, wodurch auf

Vernichtung eines Urtheils angetragen wird, dem Beklagten, der eines Vergehens oder einer Polizey-Übertretung beschuldigt ist, dem öffentlichen Ministerium und dem Privatkläger, wenn einer aufgetreten ist, wider alle bey den Gerichtshöfen so wohl als den Untergerichten in letzter Instanz ergangenen Urtheile, der Beklagte mag darin losgesprochen oder verurtheilt worden seyn, gegenseitig gestattet.

Wenn der Beklagte losgesprochen worden, ist es gleichwohl niemanden erlaubt, den Umstand wider ihn geltend zu machen, daß man Formen verletzt oder ausgelassen habe, die bloß in der Absicht vorgeschrieben waren, um ihm seine Vertheidigung zu sichern.

Art. 414. Die Bestimmung des 411. Artikels ist ebenfalls auf die Urtheile anwendbar, welche in Correctionnel- und Polizey-Sachen bey den Gerichtshöfen oder Untergerichten in letzter Instanz ergangen sind.

Nro. 3. Allgemeine Verfügung, welche sich auf die beyden vorhergehenden Nummern bezieht.

Art. 415. Wenn der Cassations-Hof oder ein kaiserlicher Gerichtshof ein Verfahren für ungültig erklärt, so kann er verordnen, daß die Kosten des Processes, in so weit er von neuem angefangen werden muß, dem Beamten oder Instructionsrichter, welcher die Nullität begangen hat, zur Last fallen sollen.

Die gegenwärtige Verfügung soll gleichwohl nur bey sehr groben Versehen und einzig bey den Nullitäten Statt haben, die man zwey Jahre nach der wirklichen Einführung des gegenwärtigen Gesetzbuches etwa begehen möchte.

Nro. 4. Von Cassations Gesuchen.

Art. 416. Wider Urtheile, welche bey den Gerichtshöfen oder den Untergerichten in letzter Instanz ergangen sind, und nur auf präparatorische Leitung des Processes abzweckende Verfügungen enthalten, ist das Cassations-Gesuch nicht eher zulässig, als nach erfolgter Definitiv-Entscheidung. Dem

Implorenten kann der Umstand, daß er solche präparotische Urtheile eines Gerichtshofes oder Untergerichtes freywillig vollstreckt hat, nicht entgegengesetzt werden, um hieraus zu schließen, daß er nunmehr mit seinem Cassations-Gesuche nicht gehört werden dürfe.

Die gegenwärtige Verfügung läßt sich auf Urtheile der Gerichtshöfe oder Untergerichte, welche über die Competenz ergangen sind, nicht anwenden.

Art. 417. Die Erklärung, daß man den Recurs an den Cassations-Hof nehmen will, wird von der verurtheilten Partey dem Actuar abgegeben, und von ihr so wohl, als von dem Actuar unterzeichnet; kann oder will die Partey, welche die Erklärung thut, nicht unterzeichnen, so erwähnt der Actuar dieses Umstandes.

Die eben erwähnte Erklärung kann gleichfalls in derselben Form von dem Sachwalter der verurtheilten Partey oder von einem Special-Bevollmächtigten eingelegt werden; in diesem letztern Falle bleibt die Vollmacht bey der Erklärung als eine dazu gehörige Anlage.

Die Erklärung wird in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen, das jedermann offensteht, und woraus jeder Auszüge zu verlangen das Recht hat.

Art. 418. Wird der Recurs an den Cassations-Hof wider ein in Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sachen bey einem Gerichtshofe oder Untergerichte in letzter Instanz ergangenes Urtheil von dem Civil-Kläger, in so fern einer aufgetreten war, oder von dem öffentlichen Ministerium ergriffen, so wird dieser Recurs nicht nur auf die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Weise dem öffentlichen Register eingetragen, sondern noch außerdem der Partey, wider welche er gerichtet ist, in drey Tagen insinuirt.

Art. 419. Der Civil-Kläger, der um Cassation bittet, ist verbunden, den Actenstücken eine authentische Ausfertigung des ergangenen Urtheils beyzufügen.

Er ist weiter, bey Strafe seines Recurses verlustig zu werden, (bey Desertionsstrafe) verbunden, eine Geldbuße

von hundert fünfzig Francs, oder die Hälfte dieser Summe, wenn von einem Contumacial-Urtheile (par contumace in Criminal-Sachen, par défaut in Correctionnel = oder Polizey-Sachen) die Rede ist, zu erlegen.

Art. 420. Von Erlegung der Geldbuße sind befreyt, 1) diejenigen, die in einer Criminal-Sache verurtheilt sind, 2) die öffentlichen Agenten, in so fern von Sachen die Rede ist, welche die Verwaltung und die Domainen oder die Einkünfte des Staats unmittelbar betreffen.

Alle andere Personen, welche bey ihrem Recurse unterliegen, verfallen in die Geldbuße; von der Nothwendigkeit diese Geldbuße zu erlegen, sind gleichwohl diejenigen befreyt, welche ihrer Vorstellung um Cassation 1) einen Auszug der Contributions-Rolle, woraus sich ergibt, daß sie weniger als sechs Francs zu zahlen haben, oder ein Zeugniß des Empfängers in ihrer Gemeinde, wodurch sie erweisen, daß sie gar nicht angeschlagen sind, und 2) ein Zeugniß ihres Unvermögens beysügen, das ihnen von dem Maire der Gemeinde ihres Wohnortes oder von seinem Adjuncten ausgestellt, von dem Unter-Präfecten visirt, und von dem Präfecten ihres Departements genehmigt ist.

Art. 421. Denjenigen, die, wäre es auch nur in einer Correctionnel = oder Polizey-Sache, zu einer Strafe verurtheilt worden sind, wodurch sie ihrer Freyheit beraubt werden, bleibt das Cassations-Mittel versagt, wenn sie nicht wirklich in Verhaft, oder gegen Caution in Freyheit gesetzt worden sind.

Der Act, welcher beweist, daß sie in Verhaft sind und ihr Name dem Register der Gefangenen eingetragen ist, oder daß sie gegen Caution in Freyheit gesetzt worden sind, wird dem Acte beygefügt, wodurch sie ihren Recurs an den Cassations-Hof nehmen.

Gründet sich jedoch der Recurs an den Cassations-Hof auf die Behauptung, daß die vorigen Richter incompetent waren, so hat der Kläger, damit sein Recurs als zulässig angesehen werde, nur zu beweisen, daß er sich in dem Arrest-

hause des Ortes eingestellt hat, wo der Cassations-Hof seinen Sitz hat; der Gefangenhüter dieses Hauses kann ihn dort aufnehmen, so fern er nur sein an den General-Procu-
rator bey diesem Gerichtshofe gerichtetes, und von demselben
visirtes Ansuchen vorzeigt.

Art. 422. Dem Verurtheilten oder dem Civil-Kläger bleibt es unbenommen, entweder in dem Augenblicke, wo er die Erklärung abgibt, daß er seinen Recurs an den Cassations-Hof zu nehmen gedenke, oder in den nächsten zehn Tagen bey der Kanzelley des Gerichtshofes oder des Gerichtes, wobey das einer Michtigkeit beschuldigte Urtheil ergangen ist, eine Bittschrift zu hinterlegen, welche die Gründe zur Cassation enthält. Der Actuar stellt ihm hierüber eine Bescheinigung aus, und übergibt diese Bittschrift auf der Stelle der obrigkeitlichen Person, welcher das öffentliche Ministerium aufgetragen ist.

Art. 423. Gleich nach Ablauf der zehn Tage, welche auf die Erklärung folgen, läßt diese Magistrats-Person die Acten und die Bittschriften der Parteyen, wenn sie deren einige beygebracht haben, an den Groß-Nichter Justiz-Minister gelangen.

Der Actuar des Gerichtshofes oder des Untergerichtes wobey das angefochtene Urtheil ergangen ist, hat ein Verzeichniß aller Prozeß-Schriften unentgeltlich zu fertigen und den Acten beyzulegen, bey Strafe von hundert Francs, worauf der Cassations-Hof zu erkennen hat.

Art. 424. Der Groß-Nichter Justiz-Minister läßt diese Acten in den nächsten vier und zwanzig Stunden, nachdem sie bey ihm eingetroffen sind, an den Cassations-Hof gelangen, und benachrichtiget darüber die Magistrats-Personen, welche sie ihm eingeschickt hat.

Den Verurtheilten ist es ebenfalls unbenommen, entweder ihre Bittschrift oder die Ausfertigungen oder insinuirten Abschriften des ergangenen Urtheils so wohl als ihrer Cassations-Gesuche an die Kanzelley des Cassations-Hofes unmittelbar

einzusenden. Der Civil-Kläger kann jedoch ohne Dazwischensunft eines bey dem Cassations-Hofe immatriculirten Advocaten, von der Wohlthat der gegenwärtigen Verfügung keinen Gebrauch machen.

Art. 425. In allen Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sachen kann der Cassations-Hof gleich nach Ablauf der in dem gegenwärtigen Capitel bestimmten Fristen erkennen; und muß längstens in Zeit eines Monats von dem Tage an zu rechnen, da diese Fristen erloschen sind, über das Cassations-Gesuch erkennen.

Art. 426. Der Cassations-Hof verwirft entweder das Gesuch oder cassirt das Urtheil des Gerichtshofes oder Untergerichtes, ohne daß es hiebey eines vorläufigen Urtheils bedürfe, wodurch die Bitte um Cassation zugelassen wird, (wodurch Prozesse erkannt werden.)

Art. 427. Erklärt der Cassations-Hof ein in Correctionnel- oder Polizey-Sachen bey einem Gerichtshofe oder Untergerichte ergangenes Urtheil für ungültig, so verweist er den Prozeß und die Parteyen an einen Gerichtshof oder ein Untergericht von gleichem Range, als dasjenige war, dessen Ausspruch vernichtet worden.

Art. 436. Wird der Civil-Kläger in einer Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sache mit seinem Recurs abgewiesen, so wird er zum Vortheile der frengesprochenen, oder entlassenen und von der Klage entledigten Partey zu einer Schadloshaltung von hundert fünfzig Francs und in die Prozeß-Kosten, nebenher aber zum Vortheile der Staats-Casse in eine Geldbuße von hundert fünfzig oder wenn nur von einem Contumacial-Urtheil die Rede ist, in fünf und siebenzig Francs verurtheilt.

Die Verwaltungen oder Regien des Staats und die öffentlichen Agenten, welche mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, sind nur zur Erstattung der Kosten und zur Schadloshaltung zu verurtheilen.

Art. 437. Ist das bey einem Gerichtshofe oder Untergerichte ergangene Urtheil für ungültig erklärt worden, so ist

die erlegte Geldbuße ohne Aufschub zurückzugeben, in welchem Ausdrücken auch immer das Urtheil, welches über den Recurs entschieden hat, abgefaßt seyn mag, und selbst alsdann, wenn man hierin vergessen hätte, diese Rückerstattung ausdrücklich zu befehlen.

Art. 438. Ist das Gesuch um Cassation eines Urtheils einmahl verworfen worden, so kann die Partey, die es eingelegt hatte, unter welchem Vorwande, und aus welchem Grunde es auch immer seyn mag, nicht abermahl wider dasselbe Urtheil ihren Recurs an den Cassations-Hof nehmen.

Art. 439. Das Urtheil, worin das Gesuch um Cassation verworfen worden, ist in den nächsten drey Tagen dem General-Procurator bey dem Cassations-Hofe, in der Form eines bloßen, von dem Actuar unterzeichneten Auszuges einzuliefern. Eben dieser Auszug wird an den Groß-Richter Justiz-Minister geschickt, und von diesem der Magistrats-Person übersendet, welche bey dem Gerichtshofe oder Gerichte, wovon das angegriffene Urtheil erlassen war, mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt ist.

Art. 440. Ist das erste in einer Sache ergangene Urtheil cassirt worden, und das zweyte Urtheil, das hierauf in der Hauptsache erfolgt ist, wird aus denselben Gründen wieder angefochten, so wird in der durch das Gesetz vom 16. September 1807 vorgeschriebenen Form verfahren.

Art. 441. Gibt der General-Procurator bey dem Cassations-Hofe, unter Vorlegung eines ausdrücklichen von dem Groß-Richter Justiz-Minister erhaltenen Befehls, bey der Criminal-Section gerichtliche Handlungen oder Urtheile an, welche dem Gesetze zuwider sind, so können diese Handlungen oder Urtheile cassirt, und, nach Beschaffenheit der Umstände, die Polizey-Beamten oder die Richter, auf die im 3. Capitel 4. Titel des gegenwärtigen Buches ausgedruckte Art gerichtlich belangt werden.

Art. 442. Hat ein kaiserk. Gerichtshof oder ein Assisen-Hof, ein Correctionnel- oder Polizey-Gericht ein Urtheil in letzter Instanz erlassen, das cassirt zu werden verdient, es ist gleichwohl von keiner der Parteyen in gesetzlicher Frist darum angerufen worden, so kann der General-Procurator bey dem Cassations-Hofe selbst von Amts wegen und ob schon die gesetzliche Frist erloschen ist, dem Cassations-Hofe davon die Anzeige machen. Das Urtheil wird in diesem Falle cassirt, ohne daß die Parteyen diese Entscheidung zu ihrem Vortheile anführen können, um sich der Vollstreckung des vernichteten Urtheils zu widersetzen.